

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 281.

Sonnabend den 7. October.

1848.

Bekanntmachung.

Das 24. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 66. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Altzeising; vom 30. August 1848.

Nr. 67. Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Radeberg; vom 30. August 1848.

Nr. 68. Verordnung, Eingangszoll-Zuschläge betreffend; vom 30. September 1848.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 23. October d. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig den 4. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtagsverhandlungen.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer,
am 5. October 1848.

Abg. v. Welck beantragte, zur Berichterstattung über das Wahlgesetz eine außerordentliche Deputation niederzusetzen, wegen der Wichtigkeit der Sache. Steinacker, als Vorstand, Klinger als Mitglied der 1. Deputation und v. Rostk-Wallwitz, so wie Präsid. v. Schönfels und D. Großmann wiesen nach, daß der Antrag, obschon von einem Mitgliede der 1. Deputation ausgehend, nicht gerechtfertigt sei, während v. Friesen, v. Erdmannsdorf und v. Schönberg-Vibran, auch v. Thielau für den Antrag sich erhoben. Letzterer stimmte übrigens gegen denselben und gerieth beiläufig in Streit mit dem Min. v. d. Pfordten, weil dieser erklärte, es sei der Regierung gleich, was die Kammer hinsichtlich der Deputation beschlösse, v. Thielau aber eine solche Erklärung eine Einmischung in die Angelegenheiten der Kammer nannte. Als nun der v. Welck'sche Antrag von 17 gegen 15 Stimmen abgeworfen worden, wollte D. Großmann die 1. Deputation durch 2 Mitglieder verstärken lassen, fand aber gar keine Unterstützung.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war der anderweite Bericht über die Rechtsverhältnisse der Deutsch-Katholiken. Nur in 5 unwesentlichen Punkten war die 2. Kammer abweichender Meinung von der der 1. Kammer gewesen; v. Welck als Referent rieth allenthalben den Anschluß an jene an, mit Ausnahme der Anfangsworte von §. 4 des Gesetzentwurfes, welchen die Deputation beizubehalten empfahl; v. Erdmannsdorf trug den Bericht der 4. Deputation über eine Petition des Thierarztes Raumann, in Betreff des Veterinärwesens vor und beantragte die Abgabe derselben an die Staatsregierung. Es knüpfte sich hieran eine kleine Debatte, in welcher besonders Min. Oberländer eine Vorlage über die Reform des gesammten Medicinal-, also auch Veterinärwesens in Aussicht stellte, auch die Vereinigung der Thierarzneischule mit der Tharander landwirthschaftlichen Academie recht ansprechend fand, mehrere Mitglieder aber auf die noch bestehenden Mängel im Thierarzneiwesen hinwiesen.

Die Beschwerde der Dresdner Wildpretthändler über den Wildpretverkauf im königl. Jagdprovinthause wurde abgewiesen, mehrere andere Petitionen aber theils der 2. Kammer, theils der Regierung zu, theils abgewiesen.

Die 2. Kammer begann die Berathung des provisorischen Presstrafgesetzes und gelangte bis zu §. 27.

Leipziger Miethverhältnisse.

Von Dr. L. Puttrich.

Sowohl von Seiten der Abmiether als der Vermiether wird sich häufig und nicht ohne Grund über vielfache Mißstände unserer Miethverhältnisse, und namentlich über die Mangelhaftigkeit der diesfalligen Gesetzgebung bitter beklagt. — Der Verfasser dieses

Aufsatzes hat sich seit den Kriegsjahren (1807) bis jetzt als Unangesehener, mithin als Abmiether hier aufgehalten, aber auch (seit Anfang 1813) immerwährend die Verwaltung bedeutender Grundstücke sowohl in der inneren Stadt als in den Vorstädten über sich gehabt; daher hat er mancherlei Erfahrungen nicht nur als Abmiether sondern auch als Vermiether gesammelt. Ohne mithin als anmaßend zu erscheinen, kann er sich wohl erlauben, einige Ideen über diesen Gegenstand auszusprechen, und dadurch eine öffentliche Besprechung hierüber in Anregung zu bringen.

Die Beschwerden der Abmiether und Vermiether stimmen vorzüglich in einem Punkte völlig überein, nämlich darin, daß die Gesetze über Miethverhältnisse völlig unpractisch und mangelhaft sind. Durch die Undeutlichkeit und Unbestimmtheit derselben, — durch die dadurch herbeigeführte Möglichkeit ihrer mannigfachen Auslegung und demnach ihrer verschiedenen Handhabung bei den Untergerichten, (deren manche in übergroßem Eifer für strengste Gesetzmäßigkeit immer wieder neue Bedenken daraus ableiten) — durch die, anstatt beabsichtigter Einführung eines kürzeren Gerichtsverfahrens, vielmehr durch die neueren Landes-Gesetze herbeigeführte Verweilung desselben, (weil die Gesetzgeber oft nur die Theorie, nicht die Praxis dabei ins Auge faßten und zu Rathe zogen), leiden beide Theile. Der Abmiether kann selten mit Gewißheit auf einen bestimmten Tag seines Einziehens in ein von ihm ermiethetes Local rechnen, weil sein Vormann entweder in sein anderwärts gemiethetes Local nicht hineinziehen kann, oder dasselbe nicht eher räumen will, bis etwa sein Nachfolger nicht manche vielleicht unbillige Entschädigungs-Ansprüche für angebrachte Verbesserungen, z. B. Tapeten, Kochofen, Verschläge etc. völlig gewährt hat, — und so hemmt öfters ein böswilliger oder begehrllicher Abmiether eine ganze Kette von Ein- und Ausziehenden, so daß des Anfragens und Drängens aller bei dieser Kette Betheiligten kein Ende ist. Anderer Nachtheile für den Abmiether zu geschweigen. — Der Hauseigenthümer aber hat durch die Mangelhaftigkeit der Mieth-Gesetze Verluste an Miethzinsen, Kosten etc. theilt auch sonst manche Unannehmlichkeiten mit den Abmiethern.

Wollte der Verfasser die hierdurch herbeigeführten Unbilden ausführlich schildern, welche besonders in einer so bevölkerten Stadt wie Leipzig, wo überdem durch die Messen etc. so nüancirte Miethverhältnisse entstehen, in den verschiedensten Formen vorkommen, wollte er namentlich den Gang mancher Miethprozesse, worin alle Chikanen hervorgesucht wurden, näher beschreiben, so könnte er ganze Bogen damit füllen. Jeder rechtliche Sachwalter aber wird ihm beistimmen, wenn er behauptet: daß ein Anwalt sich bei jedem neubeginnenden Miethprozeß in der Lage befindet, seinem Clienten dessen Ende und Kosten nicht mit Bestimmtheit voraussagen zu können; ja daß er sogar selten dabei Ehre einlegt, und, ohne unbillig zu erscheinen, seine diesfalligen Bemühungen fast nie vollständig honorirt verlangen kann.

Dresden, Berlin, Hamburg, Wien und andere große Städte haben daher längst schon das Bedürfnis besonderer Anordnungen über die Miethverhältnisse in ihrem Bereiche gefühlt, und ihm